

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Boizenburg/Elbe

Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbibliothek „Ludwig Reinhard“ der Stadt Boizenburg/Elbe

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3, Nr. 11, sowie § 44 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. MV S. 777) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. MV S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. MV S. 584), wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Boizenburg/Elbe vom 28.06.2018 folgende Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbibliothek erlassen.

§ 1 Allgemeines

Die Bibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Boizenburg/Elbe. Im Rahmen der vorliegenden Satzung ist jede natürliche und juristische Person zur Nutzung der Stadtbibliothek auf öffentlich-rechtlicher Grundlage berechtigt.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Stadtbibliothek hat festgelegte Öffnungstage und -zeiten. Sie werden durch Aushang bekannt gemacht. Die Öffnungstage bilden die Grundlage bei der Erhebung von Gebühren und Säumniszuschlägen.

§ 3 Anmeldung

(1) Für die Ausleihe oder die Nutzung von bibliothekseigenen Medien ist eine Anmeldung erforderlich.

(2) Die Benutzerin / der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage ihres / seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an. Dazu ist die Angabe des Namens, der Anschrift und des Geburtsdatums auf dem Anmeldeformular notwendig.

(3) Die Anmeldung ist nicht auf andere Personen übertragbar.

(4) Jede Änderung des Namens und der Anschrift sind den Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen.

(5) Die Benutzerin / der Benutzer erkennt mit ihrer / seiner Unterschrift die Benutzungs- und Gebührensatzung an und erteilt damit die Einwilligung, die Angaben zu ihrer / seiner Person elektronisch zu speichern.

(6) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr können Benutzerin / Benutzer werden, wenn die Unterschrift ihrer / ihres Erziehungsberechtigten auf dem Anmeldeformular vorliegt.

(7) Dienststellen, juristische Personen und Bildungs-, Kultur- und Freizeiteinrichtungen können Benutzer werden, wenn die Unterschrift der Leiterin / des Leiters auf dem Anmeldeformular vorliegt. Die Benutzerin / der Benutzer weist sich durch eine entsprechende Vollmacht aus.

§ 4 Gebühren / Fälligkeit

(1) Gemäß §1 (1) KAG M-V ist die Stadt Boizenburg/Elbe berechtigt, Gebühren zu erheben. Gebühren sind Geldleistungen, die als Gegenleistung für besondere Leistungen, für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Anlagen erhoben werden.

(2) Gebührenhöhe

(2) 1. Benutzungsgebühren

Benutzungsgebühr für Erwachsene EUR (12 Monate Gültigkeit ab Ausstellungsdatum der Anmeldung)	18,00
Saisonkarte für Erwachsene EUR (4 Wochen Gültigkeit ab Ausstellungsdatum der Anmeldung)	6,00
Partnerkarte für 2 Erwachsene EUR (12 Monate Gültigkeit ab Ausstellungsdatum der Anmeldung)	26,00

Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr sind von einer Benutzungsgebühr befreit. Für Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen, für Bildungs-, Kultur- und Freizeiteinrichtungen als kollektive Nutzer, ist die Vorortnutzung der Bibliothek gebührenfrei.

(2) 2. Gebühren für Fernleihverkehr

Kosten je Medienartikel (z.B. Buch, Artikel, Aufsatz) bei Fernleihbestellung EUR	1,00
---	------

Kosten, die auswärtige Bibliotheken bzw. Bibliotheksverbände in Rechnung stellen, sind in der entsprechenden Höhe von der Bestellerin / dem Besteller, zusätzlich zu den Gebühren für den Fernleihverkehr, zu tragen (z.B. Portokosten).

<u>(2) 3. Vorbestellung von Medien</u> EUR	0,50
---	------

(2) 4. Kosten für Kopien, Ausdrucken von Blattseiten und Scannen

DIN A4 schwarz je Seite EUR	0,20
DIN A4 farbig je Seite EUR	0,50
DIN A3 schwarz je Seite EUR	0,50
DIN A3 farbig je Seite EUR	1,50

(2) 5. Internetnutzung

je angefangene 20 Minuten EUR	0,50
----------------------------------	------

(3) Gebührenschuldner ist die Benutzerin / der Benutzer der Stadtbibliothek bzw. deren gesetzliche Vertreter. Für Gebührenschuldner besteht die Pflicht zur Zahlung der festgelegten Gebühr oder die Pflicht zur Erstattung von Auslagen, entsprechend dem Gebührentarif.

(4) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der Inanspruchnahme der Leistung bzw. mit der Anmeldung und wird gleichzeitig fällig.

(5) Die Gebühr wird nach dem Gebührentarif der Stadtbibliothek erhoben.

(6) Säumnisgebühren

Die Säumnisgebühren entstehen mit dem Eintritt der Säumnis und werden zu diesem Zeitpunkt fällig, unabhängig vom Mahnverfahren.

Die Säumnisgebühren werden nach Ablauf der Leihfrist berechnet je Medieneinheit und überfälligen Tagen, unabhängig von einer schriftlichen Mahnung, mit je

0,50

EUR

Anfallende Portokosten, die der Bibliothek durch das Mahnverfahren entstehen, werden zusätzlich berechnet.

(7) Bei Nichtzahlung der fälligen Gebühr bzw. der Säumnisgebühren werden die rechtlichen Regelungen bis hin zur Vollstreckung angewandt.

§ 5 Entleiherung, Leihfrist, Rückgabe, Vormerkung

(1) Bei der Ausleihe von Medien außer Haus beträgt die Ausleihfrist:

für Bücher und Gesellschaftsspiele	4 Wochen,
für CDs, CD-ROMs, DVDs, Zeitschriften und alle sonstigen Medien	2 Wochen.

Die Ausleihfrist beginnt am der Ausleihe folgenden Wochentag. Die Gesamtanzahl der Ausleihen pro Benutzerin / Benutzer sollten insgesamt nicht mehr als zehn Medien übersteigen.

(2) Die Ausleihfrist kann vor Ablauf auf Antrag zweimal verlängert werden, wenn keine anderweitigen Bestellungen vorliegen. Die Beantragung der Fristverlängerung kann durch die Benutzerin / den Benutzer mündlich, schriftlich, telefonisch oder mit anderen vorhandenen technischen Möglichkeiten erfolgen. Die Bibliothek kann bei Antrag auf Verlängerung die Vorlage der ausgeliehenen Medien verlangen.

(3) Die Stadtbibliothek kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien, sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

(4) Die Stadtbibliothek ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

(5) Einzelne Medien können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe außer Haus ausgeschlossen werden.

(6) Bücher, Artikel, Aufsätze, die nicht im Bestand der Bibliothek vorhanden sind, können durch den Deutschen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.

Die Inanspruchnahme des Deutschen Leihverkehrs ist nach §4 (2) 2. des Gebührentarifs kostenpflichtig.

(7) Mit Ablauf der Leihfrist sind die ausgeliehenen Medien unverzüglich an die Stadtbibliothek zurückzugeben. Die Rückgabedaten auf den Ausleihquittungen sind zu beachten.

(8) Nach Ablauf der Ausleihfrist werden die Benutzer/innen angemahnt. Überschreiten Benutzer/innen die festgelegte Ausleihfrist, entrichten sie, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte, eine Säumnisgebühr je Medieneinheit und überfälligen Tagen.

(9) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Für diese Vorbestellungen gelten die Gebühren nach § 4 (2) 3. der vorliegenden Satzung.

§ 6 Benutzung des Internetzugangs

(1) Die Stadtbibliothek stellt einen öffentlichen Internetzugang kostenpflichtig bereit, der entsprechend dem Bildungs- und Informationsauftrag der Stadtbibliothek genutzt werden kann.

(2) Das Aufrufen und Ausdrucken von Seiten mit jugendgefährdenden, pornografischen, rechtsextremistischen, rassistischen und gewaltverherrlichenden Inhalten ist nicht gestattet.

§ 7 Kopierdienste

Entsprechend des geltenden Urheberrechts können aus Büchern, Zeitungen und Zeitschriften sowie von Quellen aus dem Internet Kopien angefertigt werden. Die Kosten gehen zu Lasten der Benutzerinnen und Benutzer und sind unter § 4 (2) 4. der vorliegenden Satzung geregelt.

§ 8 Pflichten und Haftung

(1) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, die Räume und Einrichtungsgegenstände der Stadtbibliothek sorgfältig, pfleglich und schonend zu behandeln.

(2) Rauchen, Essen und Trinken sind in den Bibliotheksräumen untersagt. Tiere, mit Ausnahme von Blindenführhunden, die eine sehbehinderte Person begleiten, dürfen nicht mit in die Bibliotheksräume gebracht werden.

(3) Bei der Ausleihe außer Haus haben die Benutzerinnen und Benutzer den Zustand und die Vollständigkeit der Medien, die sie entleihen wollen, zu überprüfen und sichtbare Mängel sofort, andere Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung, der Stadtbibliothek anzuzeigen. Dazu später vorgebrachte Beanstandungen der Benutzerin / des Benutzers werden durch die Stadtbibliothek grundsätzlich nicht anerkannt. Die Haftung für diese Schäden liegt dann bei der Benutzerin / dem Benutzer. Die Fachbereichsleitung kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

(4) Die entlehnten Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Verlust, Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

(5) Das Abspielen von Medien (CD, DVD u. ä.) darf nur auf handelsüblichen, dafür geeigneten Geräten und unter den von der Herstellungsfirma vorgeschriebenen technischen

Voraussetzungen erfolgen. Die Stadtbibliothek übernimmt keine Haftung bei Beschädigung des Abspielgerätes der Benutzerin und des Benutzers. Die Benutzerin / der Benutzer haftet auch für die Einhaltung der Bestimmungen des Urheberrechts.

(6) Eine Weitergabe von Medien an Dritte ist nicht gestattet.

(7) Die Benutzerin / der Benutzer bzw. deren gesetzliche Vertreterin / Vertreter haften in vollem Umfang für alle von der Benutzerin / dem Benutzer verursachten Schäden im Zusammenhang mit der Benutzung der Stadtbibliothek.

(8) Der Verlust und die Beschädigung entliehener Medien sind der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen.

(9) Die Stadtbibliothek kann bei Verlust oder Beschädigung von entliehenen Medien die Benutzerin / den Benutzer zur Beschaffung eines gleichwertigen Ersatzexemplars verpflichten oder stattdessen die Kosten in Rechnung stellen, die der Stadtbibliothek bei deren Erwerb entstanden sind.

(10) Beschädigungen dürfen grundsätzlich nicht durch die Benutzerin / den Benutzer selbst behoben werden.

(11) Eine Haftung für Wertsachen übernimmt die Stadtbibliothek nicht.

(12) Die Aufsicht über minderjährige Kinder wird nicht von den Mitarbeiterinnen- / und Mitarbeitern der Stadtbibliothek übernommen, sondern obliegt den Eltern bzw. den von ihnen beauftragten Aufsichtspersonen.

§ 9 Folgen von Verstößen

(1) Wer wiederholt oder in grober Weise gegen diese Satzung verstößt, kann zeitweise oder dauernd von der Benutzung oder Teilbenutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden. Dies ist insbesondere in folgenden Fällen anzuwenden: Diebstahl, Trunkenheit und Gewalttätigkeit sowie sonstiges Fehlverhalten.

(2) Aus dem Benutzungsverhältnis entstandene Verpflichtungen bleiben unberührt. Bereits entrichtete Gebühren werden nicht erstattet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbibliothek Boizenburg/Elbe vom 25.02.2014 außer Kraft.

Boizenburg, den 29.06.2018

gez. Harald Jäschke
Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbibliothek wurde am 02.07.2018 dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als unterer Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011, (GVOBl M-V 2011 S. 777) sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder auf Grund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Boizenburg/Elbe geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.